

Stadt Meßstetten

**Satzung  
über die Erhebung einer Übernachtungssteuer  
(Übernachtungssteuersatzung)  
vom 24. Oktober 2025**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Meßstetten am 24.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Steuererhebung**

Die Stadt Meßstetten erhebt eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2  
Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel und ähnliche Einrichtungen), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt, gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.
- (3) Als Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung gilt jeder Betrieb, bei dem Tätigkeiten zur Bereitstellung von kurzfristigen Beherbergungsmöglichkeiten ausgeübt werden.

Als Beherbergung im Sinne dieser Satzung gilt nicht das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheime, Hospizen sowie vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

- (4) Ausgenommen von der Steuer ist die Beherbergung Minderjähriger bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.

### **§ 3 Steuersatz**

Die Übernachtungssteuer beträgt 2,00 Euro pro Übernachtung und Person.

### **§ 4 Steuerschuldner / Haftungsschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes.
- (2) Schulden mehrere die Übernachtungssteuer nebeneinander, so haften diese als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehung der Steuerschuld**

Die Steuer entsteht mit dem Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

### **§ 6 Steueranmeldung, Festsetzung, Anmeldezeitraum, Anzeige- und Nachweispflichten**

- (1) Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes hat für jedes Kalendervierteljahr (Anmeldezeitraum) der Stadt Meßstetten, Sachgebiet Abgaben und Beiträge eine von diesem oder seinem Vertreter unterschriebene Steueranmeldung abzugeben, in der die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen ist (Steueranmeldung nach § 150 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung).

Die Steueranmeldung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck, unter Angabe der Gesamtzahl der Übernachtungen, der Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen sowie der Anzahl der Übernachtungen, für die keine Übernachtungssteuer nach § 2 Abs. 4 erhoben wurde, einzureichen.

Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Die Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid erfolgt nur, wenn die Steueranmeldung durch den Steuerschuldner nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erfolgt ist.

- (2) Ergeben sich nachträgliche Änderungen für einen Anmeldezeitraum so hat der Steuerschuldner innerhalb eines Monats eine geänderte Anmeldung einzureichen.
- (3) Zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben sind der Stadt Meßstetten, Sachgebiet Abgaben und Beiträge sämtliche Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverfahrens) der

Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Abgabenerhebungszeitraum vorzulegen.

Der Betreiber ist verpflichtet diese Nachweise für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren, beginnend mit dem Ablauf des Jahres der Steuerentstehung, aufzubewahren.

Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung der Stadt auch auf Datenträgern übermittelt werden. Dies gilt auch für eine Übermittlung auf elektronischem Weg, soweit bei dieser die Datensicherheit gewährleistet wird.

- (4) Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet der Stadt Meßstetten, Sachgebiet Abgaben und Beiträge den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers sowie die Verlegung des Beherbergungsbetriebes vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses anzuzeigen.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Übernachtungssteuer ist bei erfolgter Steueranmeldung am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig und an die Stadt Meßstetten zu entrichten.
- (2) Bei erfolgter Festsetzung der Übernachtungssteuer durch Steuerbescheid ist diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig und an die Stadt Meßstetten zu entrichten.

## **§ 8 Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steueranmeldung erfolgt nach § 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 152 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9 Steueraufsicht und Außenprüfung**

Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, beauftragten Mitarbeitern der Stadt Meßstetten während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie der Nachprüfung von Anmeldungen, Einlass in die Geschäftsräume des Beherbergungsbetriebes sowie Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und entsprechende Auskünfte zu erteilen.

## **§ 10 Mitwirkungspflichten**

- (1) Im Rahmen des § 93 Abgabenordnung sind Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art verpflichtet, der Stadt Meßstetten,

Sachgebiet Abgaben und Beiträge die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

- (2) Hat der Steuerpflichtige seine Verpflichtung gemäß § 6 dieser Satzung zur Einreichung der Steueranmeldung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Stadt Meßstetten zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 93 Abs. 1 Abgabenordnung). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise dafür zu entrichten waren.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 6 Abs. 1 die Steueranmeldung nicht, nicht vollständig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. seiner Verpflichtung nach § 6 Abs. 2 zur Einreichung einer geänderten und berechtigten Steueranmeldung nicht nachkommt;
  3. entgegen § 6 Abs. 3 der Anforderung zur Vorlage von Nachweisen nicht nachkommt oder diese Nachweise nicht für die dort bestimmte Frist aufbewahrt;
  4. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen zu erlangen;
  5. seiner Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach §§ 9 und 10 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger oder in der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
1. gegenüber der Stadt Meßstetten über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
  2. die Stadt Meßstetten pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt
- und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 7 Kommunalabgabengesetz bleiben unberührt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße (§§ 56 und 65 ff OWiG) geahndet werden.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Ausgefertigt:

Meßstetten, den 24.10.2025

gez. Frank Schroft  
Bürgermeister